



Statuten

Die vorliegenden Statuten verwenden aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung durchwegs die männliche Form. Weibliche Personen sollen dadurch nicht ausgeschlossen werden, sondern sind mit umfasst.

1 Name, Rechtsform, Dauer, Sitz und Zweck

1.1 Name, Rechtsform, Dauer, Sitz

Unter dem Namen "Sonnenberg Heilpädagogisches Schul- und Beratungszentrum" (nachfolgend Sonnenberg genannt) besteht ein Verein von unbeschränkter Dauer (gegründet 1957 als "Verein Blinden-Sonnenberg", Luzern) im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Baar / ZG.

1.2 Zweck

Der Verein bezweckt insbesondere:

- a) Erbringung von heilpädagogischen, sozialpädagogischen und therapeutischen Leistungen an sehbehinderte und blinde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Rahmen der Sonderschulung und im Wohnbereich
- b) Erbringung von heilpädagogischen, sozialpädagogischen und therapeutischen Leistungen an sprachbehinderte und verhaltensauffällige Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Rahmen der Sonderschulung und im Wohnbereich
- c) Beratung und Unterstützung von Erziehungsberechtigten, Lehrpersonen und sonstigen Beteiligten der von uns betreuten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen
- d) Beratung, Begleitung und Betreuung von jungen Erwachsenen während der ersten beruflichen Ausbildung oder des Studiums
- e) Führen eines Berufsvorbereitungsjahres für junge Erwachsene als Vorbereitung für die Berufsausbildung
- f) Begleitetes Wohnen für in erster beruflicher Ausbildung oder im Studium stehende junge Erwachsene
- g) Durchführung von Weiterbildungs- und Sensibilisierungsveranstaltungen für interessierte Kreise
- h) Weitere schulische und sozialpädagogische Angebote sowie Angebote der beruflichen Integration im Auftrag der öffentlichen Hand
- i) Wohn-, Beschäftigungs- und Arbeitsplätze für sehbehinderte und blinde Erwachsene mit weiteren Behinderungen.
- j) Betrieb und Weiterentwicklung einer Dauerausstellung. Sie sichert das Wissen über die Entwicklung der Institution Sonnenberg und seiner Fachlichkeit.

Zur Zweckerfüllung kann der Verein auch inner- und ausserkantonale Zweigniederlassungen und Geschäftsstellen führen.

2 Mitgliedschaft

2.1 Mitgliedschaftsarten

Es sind folgende Mitgliedschaften möglich:

- Aktivmitglied mit Stimmrecht
- Passivmitglied ohne Stimmrecht
- Gönnermitglied ohne Stimmrecht
- Frei- und Ehrenmitglied mit Stimmrecht

2.2 Aufnahme

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich für die Vereinszwecke einsetzen oder sich um diese verdient gemacht haben. Das Aufnahmegesuch ist an den Vorstand zu richten. Dieser stellt Antrag auf Aufnahme oder Ablehnung an die Vereinsversammlung.

2.3 Austritt

Vereinsmitglieder können den Austritt mit einmonatiger Kündigungsfrist auf Ende eines Geschäftsjahres an das Vereinssekretariat erklären.

Der Vorstand kann der Vereinsversammlung den Antrag auf Ausschluss eines Vereinsmitglieds stellen.

3 Organisation

3.1 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A) die Vereinsversammlung
- B) der Vorstand
- C) die Geschäftsleitung
- D) die Revisionsstelle

3.2 A) Vereinsversammlung

3.2.1 Befugnisse und Kompetenzen

Die Vereinsversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl und Abberufung des Vereinspräsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstands
- b) Wahl und Abberufung der Revisionsstelle
- c) Änderung der Statuten
- d) Erlass des Finanzreglements
- e) Abnahme der von der Revisionsstelle geprüften und vom Vorstand verabschiedeten Jahresrechnung
- f) Entlastung des Vorstands und der Geschäftsleitung
- g) Genehmigung des Budgets
- h) Festsetzung der Mitgliederbeiträge

- i) Behandlung von Anträgen der Mitglieder, sofern sie mindestens 10 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich und mit kurzer Begründung dem Vorstand eingereicht wurden.
- j) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag des Vorstandes
- k) Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

3.2.2 Versammlungen

Die Vereinsversammlung findet ordentlicherweise zweimal im Jahr statt. Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage vor der Versammlung.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung findet auf Verlangen des Vorstandes oder der Revisionsstelle statt sowie wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies verlangen. Das Verfahren und die Befugnisse entsprechen jenen der ordentlichen Vereinsversammlung.

3.2.3 Vorsitz, Protokoll

Der Vereinspräsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, hat den Vorsitz. Er bezeichnet den Protokollführer, der nicht Vereinsmitglied sein muss sowie den Stimmenzähler.

3.2.4 Beschlussfassung

Die Abstimmungen und Wahlen in der Vereinsversammlung erfolgen offen, falls nicht geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird. Die statutengemäss eingeladene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Die Abänderung der Statuten bedarf einer Zweidrittelmehrheit. Der Beschluss, den Verein aufzulösen, ist unter Artikel 21 der Statuten geregelt.

3.3 B) Vorstand

3.3.1 Aufgaben

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und besorgt alle dem Verein übertragenen Aufgaben, sofern sie nicht gemäss diesen Statuten einem anderen Organ zugewiesen oder vom Vorstand nach Massgabe eines Organisations- und Geschäftsreglements der Geschäftsleitung delegiert sind. Er kann bestimmte Aufgaben an einzelne Mitglieder oder an einen Ausschuss delegierten.

Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- a) Festlegung der Strategie des Vereins
- b) Aufsicht über die Geschäftsleitung des Vereins
- c) Wahl des Direktors sowie der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung des Vereins
- d) Bestellung von Kommissionen und Umschreibung ihrer Aufgaben
- e) Vorbereitung und Einberufung der Vereinsversammlung, Festsetzung und Bekanntgabe der Traktanden
- f) Antrag auf Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern zuhanden der Vereinsversammlung
- g) Vollziehung der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- h) Genehmigung des Jahresberichts

- i) Verabschiedung der Jahresrechnung zuhanden der Vereinsversammlung
- j) Verabschiedung von Budget und Kreditanträgen zuhanden der Vereinsversammlung
- k) Bewilligung von Krediten in der Kompetenz des Vorstandes
- l) Abschluss von Leistungsvereinbarungen

3.3.2 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus maximal sieben Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Vereinsversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst. Unterschriftsberechtigt sind alle Vorstandsmitglieder kollektiv zu zweien. Der Vorstand kann weitere Zeichnungsberechtigte ernennen.

3.3.3 Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt und sind nach Ablauf ihrer Amtsperiode wieder wählbar.

3.3.4 Sitzungen

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Vereinspräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, ferner auf Verlangen von mindestens drei seiner Mitglieder oder der Revisionsstelle. Die Einladung erfolgt mindestens 10 Tage vor der Sitzung. Die Geschäftsleitung ist mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen vertreten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Beschlussfassungen und Wahlen auf dem Korrespondenzweg sind zulässig.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen.

3.4 C) Geschäftsleitung

3.4.1 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung führt unter dem Vorsitz des Direktors die laufenden Geschäfte nach Massgabe eines Organisations- und Geschäftsreglements und ist verantwortlich für alle operativen Belange des Sonnenberg.

3.5 D) Revisionsstelle

3.5.1 Amtsdauer und Auftrag

Die Revisionsstelle wird für die Dauer von einem Jahr gewählt.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung im Sinne der gesetzlichen Vorschriften. Sie erstattet dem Vorstand und der Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

4 Finanzielles

4.1 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr wird vom Vorstand festgelegt.

4.2 Vereinseinnahmen

Der Sonnenberg finanziert seine Tätigkeit insbesondere aus:

- a) Beiträgen von Bund, Kantonen, Gemeinden bzw. zuständigen ausländischen Stellen
- b) Beiträgen der Eidgenössischen Invalidenversicherung und anderer Einrichtungen der Sozialversicherung
- c) Beiträgen der Stiftung Sonnenberg
- d) Beiträgen von Blinden- und Fürsorgeinstitutionen
- e) Beiträgen der Erziehungsberechtigten
- f) Mitgliederbeiträgen von Aktiv- und Gönnermitglieder
- g) Spenden, Schenkungen, Kollekten und erbrechtlichen Zuwendungen. Hierzu erlässt der Vorstand ein Reglement. Darin wird insbesondere die Zuordnung und Verwendung dieser Vermögenswerte geregelt.

4.3 Mitgliederbeiträge

Die Aktiv- und Gönnermitglieder bezahlen jährlich einen festen Mitgliederbeitrag, welcher jeweils von der Vereinsversammlung festgelegt wird. Anlässlich der Frühlingsversammlung aufgenommene Mitglieder zahlen den vollen Jahresbeitrag; an der Herbstversammlung aufgenommene Mitglieder den halben Jahresbeitrag.

4.4 Finanzielle Verpflichtungen

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; die Mitglieder tragen mit Ausnahme eines allfälligen Mitgliederbeitrages keine persönliche Haftung.

5 Auflösung

5.1 Auflösungsbeschluss

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Dreiviertelmehrheit einer statuten-gemäss einberufenen Vereinsversammlung, in der mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so entscheidet eine zweite frühestens nach Ablauf von vier Wochen, spätestens aber binnen dreier Monate einzuberufende Vereinsversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

5.2 Verwendung Vereinsvermögen

Löst sich der Verein auf, geht das Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an die Stiftung Sonnenberg über. Sollte diese nicht mehr existieren, überträgt der Vorstand das noch vorhandene Vereinsvermögen an gemeinnützige, steuerbefreite Organisationen und/oder

Stiftungen mit ähnlicher Zielsetzung. Die Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

6 Schlussbestimmungen

6.1 Übergangsbestimmung-Besitzstandwahrung

Alle natürlichen und juristischen Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Statuten bereits Vereinsmitglieder sind, behalten ihren bisherigen Mitgliederstatus. Vorbehalten bleiben anderslautende Anträge seitens dieser Vereinsmitglieder oder des Vorstandes.

Für natürliche und juristische Personen, die ihre Mitgliedschaft erst nach der vorliegenden Statutenrevision erwerben, richtet sich der Mitgliederstatus nach [Abs. 2.1](#) der vorliegenden Statuten.

6.2 Inkrafttreten

Abs. 1: Die Statuten treten mit ihrer Annahme von der Vereinsversammlung vom 21. Oktober 2016 auf den 22. Oktober 2016 in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten vom 24. Oktober 2014.

Abs. 2: Art. 1.2 Bst. j (Dauerausstellung) tritt mit ihrer Annahme durch die Vereinsversammlung vom 29. Mai 2020 sofort in Kraft.

6340 Baar, 29. Mai 2020

Namens der Vereinsversammlung des Vereins Sonnenberg

Präsident

Direktor

Tino Jorio

Thomas Dietziker-Merz